



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Jesuiten als radicale Demokraten.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Jesuiten als radicale Demokraten.

Während in der letzten Zeit vielfach von einer rothen und einer schwarzen Internationale die Rede war, und officiöse Stimmen von einem geheimen Einverständnis der letztern, mit der man die Ultramontanen und namentlich deren Führer und Vorsechter, die Jesuiten, meinte, wissen wollten, ist eine solche Uebereinstimmung in den nächsten Zielen, ein solches Bündniß gegen den beiden gleich verhassten gegenwärtigen Staat von der ultramontanen Partei mit Entrüstung gelehnet worden.

Die Presse dieser Partei, die Vereine, in denen sie sich organisiert hat, die Bischöfe, die ihre Führer sind, glaubten dreist das gerade Gegentheil davon behaupten zu können. Die Väter der Gesellschaft Jesu sind nichts weniger als Vertreter radical demokratischer Grundsätze; sie sind vielmehr zu allen Zeiten Stützen des Staates im conservativen und legitimistischen Sinne gewesen. Sie haben sich's immer angelegen sein lassen, die Ehrfurcht vor der bestehenden Obrigkeit zu pflanzen, zu pflegen und vor liberalem Unkraut zu behüten. Ihre Lehren, ihre Erziehungsmethode sind recht eigentlich darauf angelegt, die Throne vor dem immer weiter um sich greifenden revolutionären Geiste zu sichern. Sie sind die treuesten und tapfersten Streiter gegen die Ideen von 1789, die Europa verwirrt und in Brand gesetzt haben, und unter denen der Gedanke der Volkssouveränität die verderblichste ist. Wo man sich von ihnen lossagte, sie austrieb, ist jedesmal die Partei des Umsturzes oben auf gekommen, da die Jugend dann verwilderte und sich in radikalem Wahne berauschte.

Folgen dann düstere Weissagungen von den Wirkungen, welche das Jesuitengesetz unfehlbar nach sich ziehen müsse. Man hat seine zuverlässigsten Freunde, seine werthvollsten Bundesgenossen mit blöder Verkennung ihrer Natur, mit schönem Andank für ihre Leistungen von sich gestoßen. Nun kann es nicht fehlen, daß Deutschland binnen Kurzem eine Beute der rothen Demokraten, der Socialisten, Communisten und anderer schreckbarer Menschen wird. Wir aber, so schließt die Litanei der Jesuitenfreunde gewöhnlich mit frommem Augenverdrehen, waschen unsere Hände in Unschuld, wir haben es gut gemeint.

Die Denkschrift „der am Grabe des heiligen Bonifacius versammelt ge-
Grenzboten 1872. IV.

wesenen Bischöfe" aber äußert sich in der Sache folgendermaßen: „Man sagt zwar, die Gesellschaft Jesu habe unmoralische und staatsgefährliche Grundsätze. Diese Behauptung ist aber, so lange dieselbe nicht durch unwidersprechliche Thatsachen erwiesen ist, was bekanntlich bisher nicht geschehen, eine Injurie gegen die katholische Kirche und eine Unwahrheit. Die katholische Kirche kann keinen Orden mit unmoralischen oder staatsgefährlichen Grundsätzen oder Tendenzen in ihrem Schooße dulden. Der Jesuit ist ein katholischer Christ und Priester wie jeder andere, dem Glauben, der Sittenlehre und den Gesetzen der katholischen Kirche in Allem ohne jegliche Ausnahme unterworfen. Das ist die Wahrheit, alles Andere ist Unwahrheit und Vorurtheil, und so lange die katholische Kirche selbst ein Recht hat auf ihre christliche Ehre, hat sie auch das Recht, zu fordern, daß man kein ihr angehöriges Institut, für welches sie die Verantwortung trägt, als unmoralisch oder staatsgefährlich bezeichne. Will aber behauptet werden, daß einzelne Mitglieder der Gesellschaft Jesu sich des schweren Vorwurfs der Immoralität und Staatsgefährlichkeit schuldig gemacht haben, so fordert die Gerechtigkeit, daß auch der Einzelne nicht verurtheilt werde, ohne vorhergegangene Untersuchung und Constatirung der von ihm begangenen Schuld.“

Prüfen wir jenes Lob der Gesellschaft Jesu und entsprechen wir der Aufforderung der Bischöfe, die gegen dieselbe wegen staatsgefährlicher Lehren erhobene Beschuldigung zu beweisen. Es wird nicht schwer halten, das Lob mindestens sehr einzuschränken und die Beschuldigungen wenigstens in so weit zu rechtfertigen, als sich darthun läßt, daß eine sehr erhebliche Anzahl jesuitischer Schriftsteller, darunter die angesehensten Moralisten des Ordens, ganz entschieden revolutionäre Grundsätze, zum Theil mit einem dem Fanatismus der Jacobiner und Communarden völlig ebenbürtigen Eifer, vorgetragen haben.

Zunächst allerdings ist zuzugeben, daß die katholische Kirche mit Einschluß der Jesuiten seit dem Sturze des ersten Napoleon und besonders in den Jahren der Restauration als Verbündete der legitimistischen Partei aufgetreten und von dieser als solche willkommen geheißen und nach Kräften begünstigt worden ist. Auch jetzt sehen wir jene Partei in enger Verbindung mit den schwarzen Herren in Genf und Rom agitiren und conspiriren. Der verjagte König von Neapel, der carlistische Prätendent in Spanien, Graf Chambord und was sonst in die „alte gute Zeit“ zurückwollte, sie alle sahen und sehen in den Ultramontanen und Jesuiten höchst werthvolle Freunde und Gesinnungsgenossen, und zwar mit Recht. Aber der Legitimus hat jene zu Glaubensverwandten und Gehülfsen nur insofern, nur deshalb, weil er mit ihnen die Macht über die Völker theilen, ja weil er ihnen, weil er Rom die oberste Stelle, die Macht auch über Fürst und Staat einräumen, weil er dem Papst im Sinne des Syllabus gehorchen, weil er ihm zunächst zur Wiedererlangung seiner weltlichen Krone verhelfen will.

Kein Geld, keine Schweizer! Keine Unterwerfung unter die Curie, keine Unterstützung durch die Jesuiten. Wer die Selbstständigkeit der katholischen Kirche gegenüber dem Staate, d. h. das Recht derselben, sich in dessen Angelegenheiten zu mischen, dessen Gesetze und Freiheiten nach Belieben für nicht vorhanden anzusehen, anerkennt, dem steht man zu Diensten, wer nicht, dem nicht.

In diesem Sinne war gemeint, was der bedrängte Papst in der Allocution vom 17. September 1860 zu den Fürsten sagte: „Möchten sie doch endlich sich überzeugen, daß die katholische Religion allein die Lehrerin der Wahrheit, die Erzieherin aller Tugenden ist, und daß in ihr allein das Heil und die Unversehrtheit des Staates beruht.“ Und so ist der oratorische Seufzer zu verstehen, mit welchem am 15. September 1864 ein Bischof die katholische Generalversammlung zu Würzburg schloß: „Ja, was wäre es, wenn die ganze Welt katholisch (soll heißen: dem Willen des Papstes unterthan) wäre! Dann würden die Altäre heilig gehalten, die Throne ständen unerschütterlich fest, die Werkstätten wären dem Herrn geweiht, die Verhältnisse des Staates im Großen, der Familie im Kleinen vom vierten Gebote beherrscht.“ Der Vater wäre Herr im Hause, der Fürst Herr im Lande, und der — Papst Herr über die Fürstenfamilie und über die Welt. Das ist das Ideal des Medners, der ultramontanen Armee, in deren Namen er spricht, und der Garde dieser Armee, der Gesellschaft Jesu.

Die Jesuiten kämpfen für den Absolutismus der Fürsten nur, wo er ihnen zum Absolutismus des Papstes zu helfen verheißt. Allerdings nennen sie das Kind nicht beim rechten Namen, nennen sie es Freiheit der Kirche. Aber worin besteht diese angebliche Freiheit? Hase*) hat es uns schon 1865 gesagt: „In der Freiheit, die künftigen Cleriker abgeschlossen von der nationalen Bildung und vom Lichtstrom der Wissenschaft in bischöflichen Seminarien zu erziehen, in der Freiheit der Bischöfe, diese Cleriker in unbedingtem Gehorsam zu erhalten, in der Freiheit des Papstes, nur Bischöfe desselben Gehorsams zu dulden und durch sie der Kirche seine Willkür zum Gesetz zu machen, endlich in der Freiheit der gesammten Priesterschaft die Gewissen der Laien zu beherrschen und mitunter ein Landesgesetz ungestraft oder doch mit dem Ruhme eines bescheidenen Märtyrertums zu übertreten. Was man die Freiheit der katholischen Kirche genannt hat, war die Unfreiheit des katholischen Volkes.“

Am schamlosesten hat der berühmte Cardinal Bellarmin**) diese Pseudofreiheit mit den Worten definiert: „Wenn der Papst irrte, indem er Laster lehrte und Tugenden verböte, so würde die Kirche gehalten sein, zu glauben,

*) Handbuch der protestantischen Polemik. S. 625.

**) In seiner Schrift: De Romano Pontifice IV. 5.

die Laster seien gut und die Tugenden böse. Denn in zweifelhaften Dingen ist die Kirche verpflichtet, sich bei dem Urtheilspruch des obersten Priesters zu beruhigen und zu thun, was er vorschreibt, nicht zu thun, was er verbietet."

Der Katholicismus als politische Macht, als Ultramontanismus, beugt die Geister in ihrem tiefsten Innern und begünstigt dadurch den Despotismus im staatlichen Leben bis zu der angegebenen Grenze. Aber zunächst gilt dieß nicht ohne Weiteres von der katholischen Kirche überhaupt. Wir selbst haben gehört, wie Leute, wie Lamennais, Ventura, Lacordaire, Rosmini und Montalembert eine Zeit lang mit dem Segen des vorigen und des jetzigen Papstes den Bund des Katholicismus mit der Freiheit der Völker verkündigten.

Als Lamennais seine Absicht, die Kirche mit dem freien Staat zu veröhnen, durch den berühmten Hirtenbrief Gregor's des Sechzehnten von 1832 vereitelt sah, konnte er sich auf Gregor den Siebenten als auf den Heroen der Volksfreiheit berufen, der Fürsten abgesetzt und ihre Unterthanen vom Eide der Treue entbunden hat, ja der geradezu der Meinung war, daß „die Fürsten vom Teufel angereizt, über Menschen ihres Gleichen aus blinder Eier und unerträglicher Anmaßung zu herrschen trachteten."

Die Theorie der Volkssouveränität und des „gesellschaftlichen Vertrags" gilt gewöhnlich für eine Erfindung Rousseau's. Sie ist aber eine ziemlich alte katholische Anschauung. In ihrer rohesten Gestalt, als Streitfrage über die Berechtigung der Ermordung von Tyrannen, wurde sie bereits auf dem Concil von Constanz verhandelt. Die heilige Versammlung sah sich durch politische und persönliche Gründe verhindert, wenigstens über bestimmte vorliegende Fälle ein Verdammungsurtheil auszusprechen. Die Bettelmönche pfl egten über die Meinung, ob Jedermann berechtigt sei, denjenigen, der sich dem gewöhnlichen Rechtsgange entziehe, den Gewalthaber, den Fürsten, durch Mord zu beseitigen, oder allgemein gefaßt, die Staatsordnung unter Umständen umzustürzen, Autoritäten für und wider anzuführen und zu dem Schlusse zu kommen, daß diese Berechtigung sich beweisen lasse.

Die Jesuiten sind dann weiter gegangen. Das Phantasma des Mittelalters, daß der Papst die Sonne, der Kaiser nur der Mond der Welt sei, setzte sich nach der Reformation in die Rechtstheorie um, daß Gott in unmittelbarer Gründung des Papstthums dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern die Regierung der Kirche übergeben habe, dem Fürsten die weltlichen Dinge nur mittelbar durch das Volk. Auch die weltliche Obrigkeit, so lehrte man, ist von Gott eingesetzt, aber Gott hat sie nicht einer bestimmten Person übergeben, er hat nicht eine bestimmte Regierungsform eingesetzt, sondern diese geht aus dem Willen des Volkes hervor, welches daher unter gewissen Verhältnissen ein Königreich auch in eine Aristokratie oder Demokratie verwandeln kann. Der Unterschied von der modernen Doctrin der Volkssouveränität besteht nur darin, daß die katholische Theorie nicht

zur Befreiung des Volkes, sondern einzig und allein zur Verherrlichung der Hierarchie erfunden ist.

Diese entschieden revolutionären Lehren sind vor Allem von den Jesuiten vorgetragen und vertheidigt worden. Wir begegnen in der Literatur des Ordens einer ganzen Reihe von Schriftstellern, die sich vorzüglich dadurch einen Namen erworben haben, daß sie als eifrige Vorkämpfer für die Idee der Volkssouveränität, als Advocaten des Rechtes zur Revolution, ja als entschiedene und rückhaltslose Fürsprecher der Abschaffung und Verjagung, selbst der Ermordung von Fürsten aufgetreten sind, die sich mißlieblich gemacht. Im Folgenden die Belege dazu, denen wir nur wenige Bemerkungen hinzusetzen. Der Orden, der sich bekanntlich nie verändert, der „bleiben wie er ist, oder aufhören muß zu existiren“, mag sich selbst anklagen.

Der Jesuit *Lainez*, welcher auf der Synode von Trient den Satz vortrug, daß die Kirche unter der von Christus eingesetzten Papstmonarchie als eine Magd geboren sei, die keinerlei Art von Freiheit, Macht oder Jurisdiction habe, lehrt dabei von den menschlichen Gesellschaften und Staaten im Gegensatz zu der allein von Gott gegründeten Kirche: „Sie besitzen ihr Wesen von Anfang an und gestalten sich dann ihre Regierung. Daher sind sie frei, und ist die Quelle aller Gewalt bei den Gemeinheiten, welche dieselbe ihren Obrigkeiten mittheilen, ohne sich dadurch dieser Gewalt selbst zu begeben.“

Der bereits erwähnte Jesuit *Cardinal Bellarmin*, der in seiner Schrift: „*De Romano Pontifice*“ sagt: „die staatliche Gewalt liegt im Volke, wenn sie nicht vom Volke auf den Fürsten übertragen wird“, „das weltliche Fürstenthum stammt von Menschen, aus dem Völkerrecht, das kirchliche Fürstenthum stammt allein von Gott, aus göttlichem Recht“, äußert sich in seiner Abhandlung: „*De Membris ecclesiae militantis*“: „Die Staatsgewalt ruht unmittelbar in der gesammten Menge. Diese Gewalt wurde von der Menge nach natürlichem Rechte auf Einen oder Mehrere übertragen. Von dem Uebereinkommen der Menge hängt es ab, ob sie Könige oder Consuln oder andere Obrigkeiten über sich setzt. Daraus folgt, daß, wenn ein gültiger Grund vorhanden ist, die Menge ein Königreich in eine Aristokratie oder Demokratie oder auch umgekehrt verwandeln kann, wie es die Römer thaten.“

Wir möchten bezweifeln, daß man die Volkssouveränität und das Recht zur Revolution unverhüllter und entschiedener proclamiren könnte. Von einer Legitimität der herrschenden Dynastien, von einem Rechte, welches die Fürsten über oder doch neben dem Volksrechte hätten, weiß weder der Concilsredner noch der gelehrte Cardinal irgend etwas. Aber es kommt noch besser.

Der spanische Jesuit *Mariana* hat in seinem vielgebrauchten Handbuche: „*De Rege et Regis institutione*“^{*)}, dem eine in den rühmendsten Aus-

*) 1598 zu Toledo erschienen.

drücken abgefaßte Gutheißung seines Provinzials vorgedruckt ist, fast alle Fragen der modernen Politik über die Collisionen zwischen Volks- und Fürstenrecht behandelt und ausnahmslos gegen das letztere entschieden. Das Volk kann nach ihm die höchste Gewalt an Einen oder Mehrere übertragen, es steht bei dem Belieben des Volkes, neue Könige zu machen, es kann einem Fürsten wegen Tyrannei oder Vernachlässigung seiner Pflichten, seine Vollmacht entziehen und ihn absetzen, es ist stets befugt, die Folgen der Regierung zu ändern und nur darin durch göttliches Recht gebunden, daß es niemals einen keizerischen König zulassen darf. Man begegnet in der genannten Schrift folgenden Aussprüchen:

„Die zu große Macht der Könige und der Sklavensinn der Völker, welche der Willkür ihrer Fürsten schmeickelten und nachgaben, hat (die eigentlich nach Todesfällen von Königen eintreten sollende Berechtigung des Volkes, nach Belieben den Nachfolger zu ernennen, abgeschafft und) die Erbfolge eingeführt.“ Dieselbe möge auch, so fährt unser Jesuit fort, für die Ruhe der Staaten gut sein, und ferner könnten die Fehler eines Erbfürsten, zumal in zartem Alter, durch eine geeignete Erziehung beseitigt werden. „Gelingt das aber nicht“, heißt es weiter, „so muß das Volk darüber hinwegsehen, so lange das öffentliche Wohl es erlaubt und die verderbten Sitten des Fürsten nur Privatsachen betreffen. Gefährdet er jedoch dadurch das Wohl des Staates, verachtet er die väterliche Nation, will er sich nicht bessern, so muß man ihn meines Erachtens absetzen und einen andern an seine Stelle bringen, was in Spanien häufig geschehen ist. Wie ein reißendes Thier muß er durch Aller Geschosse angegriffen werden, weil er unmenschlich und ein Tyrann geworden ist.“

„Die Geseze der Erbfolge müssen durchaus fest sein, und Keinem darf zustehen, ohne den Willen des Volkes daran etwas zu ändern; denn vom Volke sind die Rechte der Herrschaft abhängig. Wenn aber an der Art der Erbfolge etwas umgestaltet werden soll, so gebührt dieß dem Volke; denn was um des gemeinen Besten willen durch Uebereinstimmung Aller bestimmt worden ist, warum sollte das nicht durch den nämlichen Willen des Volkes wieder umgeändert werden können?“

Ein guter König ist nach Mariana ein solcher, der „sich nicht für den Herrn des Staates und der Einzelnen ansieht, sondern nur für einen Vorstand, der von Bürgern besoldet wird.“ „Wenn sie ihm Widerstand leisten, so werden wir vielmehr ihrem Ausspruche als dem Willen des Königs beitreten. Dieß gilt, wenn die Rede davon ist, Abgaben aufzulegen, Geseze zu heben, einen Nachfolger zu krönen oder die Erbfolge zu übertragen. Denn das sind Sachen die auch das Volk, nicht bloß den König angehen. Wie könnte ferner ein Volk seinen König, wenn er durch böse Sitten den Staat mißhandelt und in einen offenbaren Tyrannen ausartet, züchtigen, ihn der Herrschaft berauben

und ihm, wosern es nöthig, das Leben nehmen, wenn das Volk nicht die größere Gewalt zurückbehalten hätte, als es dem König dessen Antheil abtrat.“

Wir fragen nicht, wie viel an diesem Raisonnement richtig ist. Aber wir dürfen wohl fragen, ist das die Sprache eines Legitimisten, eines getreuen Hüters der Völker vor der Revolution, oder nicht vielmehr die eines Vorläufers Rousseau's und der Redner im Jacobiner-Club von 1790? Der Convent erklärte Ludwig den Sechzehnten für einen Tyrannen, der Convent vertrat das französische Volk, und was würde der Jesuit Mariana dazu gesagt haben! wenn er statt 1590 erst 1790 geschrieben hätte? Nun, er hätte einfach der Vertretung der Franzosen haben Recht geben müssen, als sie ihren König köpften, weil sie ihn für einen Tyrannen hielten und — weil sie mehr Macht hatten als ihr König.

Die Frage endlich, ob ein Souverain auch den Gesetzen unterworfen sei, beantwortet Mariana folgendermaßen: „Der König bilde sich nicht ein, daß er weniger unter dem Gesetz stehe, als jeder Untertan oder Adelige, zumal da mehrere Gesetze nicht von dem Fürsten, sondern von dem ganzen Volke gegeben sind, dessen Ansehen und dessen Gewalt in Befehlen und Gebieten größer sind als die des Königs, wie wir oben gezeigt haben. Solchen Gesetzen muß der König also nicht allein gehorchen, sondern er darf sie ohne Einwilligung des Volkes nicht einmal abändern. Ja, das Volk kann den König zwingen, die Gesetze zu erfüllen, die es erlassen hat, und es ist befugt, den Ungehorsamen vom Throne zu stürzen und ihn, wosern es nöthig ist, mit dem Tode zu bestrafen.“

Nun denn, wenn ein Orden, der solche Lehren in seiner Mitte entstehen und wachsen sah, der keinerlei Einspruch dagegen that, der ihnen durch einen seiner höchsten Würdenträger vielmehr seine Approbation erteilte, wenn die Gesellschaft Jesu, welche die Volkssouveränität in ihrer flachsten und größten Auffassung und mit ihren furchtbarsten Consequenzen, genau im Sinne von Marat und St. Just, vortrug und geltend machen wollte, uns jetzt als Damm und Mauer gegen die Ausbreitung, als zuverlässigste Verbündete im Kampfe gegen die Anwendung solcher Lehren angepriesen wird — dürfen wir uns dann nicht die Frage genehmigen, ob Leute, die uns dergleichen Lob und Empfehlung zu Gehör geben, ihre fünf Sinne noch beisammen haben, oder, wenn dieß vorauszusetzen, ob sie in ihrer unaussprechlichen Dreistigkeit vermuthen, wir hätten an den unsrigen Schaden gelitten?

Wir sind aber noch lange nicht zu Ende mit unsern Citaten aus der Jesuitenliteratur, und es werden viel gefährlichere Dinge aufs Tapet kommen.

In der Zeit, wo in Frankreich die Ligue gegen Heinrich den Dritten und den von diesem zu seinem Nachfolger bestimmten Heinrich von Navarra geschlossen wurde, veröffentlichte der Jesuit Wilhelm Rosseus oder, wie er eigentlich hieß, Rainold ein Buch, welches im Tone des glühendsten Fanatismus die staatsgefährlichen Lehren von Bellarmin, Rainez und Mariana

vortrag, die im Vorigen mitgetheilt sind. Auch diese Schrift, die den Titel: „De justa reipublicae Christiana in reges impios et haereticos auctoritate“ führte und 1592 zu Antwerpen erschien, erfreute sich der Approbation der jesuitischen Obern. Was für Ungeheuerlichkeiten aber darin neben einigen richtigen Meinungen gelehrt worden, möge man aus folgenden wörtlich herausgehobenen Stellen ersehen.

Die verschiedenen Regierungsformen sind nicht natürlichen, geschweige denn göttlichen Rechts, sie stammen nur „aus den Sitten der Völker, welche, bewogen von nothwendigen Ursachen und Bedürfnissen des Gemeinwohles bald die bald jene Formen des Gehorchens und Gebietens annahmen.“ „Dies gilt auch von der Königswürde, welche keinen andern Ursprung hat als die übrigen Gewalten; denn die, welche sich Könige wählten, konnten sich ja auch Consuln oder Herzöge wählen. Und hiermit hängt auch die Erbfolge allein vom Willen des Volkes ab, wie die römische Geschichte zeigt.“ „Alles dieses hat bestimmt weder Gott noch die Natur geordnet, sondern nur der Wille, das Belieben, die Einrichtung und freie Einsetzung der Völker, entweder gleich zu Anfang, als sie ihre Staaten gründeten, oder später, als sie dieselben verbesserten. Haben Einige gegen den Willen des Volkes durch Gewalt, durch böse Künste u. d. die Herrschaft an sich gerissen, so haben die Philosophen und Gesetzgeber solche stets als grausame Tyrannen und gewaltthätige Räuber verabscheut und verdammt und durch Aussetzung von Ehren und Belohnungen jeden Bürger aufgefordert, sie zu ermorden. Mögen wir nach dem ersten Ursprung der Herrschaft forschen oder die verschiedenen legitimen Regierungsformen betrachten, immer muß man auf das Ansehen der Gesamtheit, des Volkes, als auf ihre wahre und eigentliche Quelle zurückkommen.“

„Wer ist wohl so ganz und gar von der gesunden Vernunft verlassen daß er dem Staate die Befugniß absprechen sollte, sich selbst gegen innere und äußere Feinde zu wehren? Und zu diesen gehören blutige, grausame und ungerechte Fürsten, welche eine Pest der menschlichen Gesellschaft sind. Was bei kleinen Gefahren erlaubt ist, daß ist gewiß bei größeren gestattet. Wenn der König träge ist, sich nicht um die Geschäfte kümmert, so hat das Volk das Recht, ihn links liegen zu lassen und sich selbst zu helfen. Ja es ist sogar seine Schuldigkeit und gereicht ihm zum Ruhm und zur Ehre, des Königs Wahnsinn zu bändigen und durch Unterdrückung des Einen die Sicherheit Aller zu begründen, wenn er gegen den Staat frevelt, die vaterländischen Gesetze verleht, die Religion (d. h. natürlich das Papstthum zu dessen Gunsten dies Alles vorzüglich vorgetragen wird) verachtet und freie Völker zu seinen Sklaven herabwürdigt. Erst der Staat (unter welchem Ausdruck der Autor stets das Volk oder vielmehr, wie häufig auch die heutigen Demokraten, seine Partei versteht), dann der König!“

An einer andern Stelle lesen wir bei Pater Mosseus: „Die eigentliche königliche Macht wird erst verliehen in dem feierlichen Act der Krönung durch die Bischöfe (die ihm also diese nur zu verweigern brauchen, um sein Recht auf den Antritt der Regierung illusorisch zu machen); nicht aber gebührt sie ihm von Natur oder durch Abkunft. Ganz augenfällig besteht zwischen den christlichen Königen und Völkern eine Festsetzung, ein Abkommen oder Vertrag (da hätten wir wörtlich den *contrat social* des Philosophen im Schloßpark von Montmorency), wodurch zuerst der König sich verpflichtet, gerecht und christlich zu regieren, dann das Volk, in rechtmäßigen Dingen zu gehorchen. Durch diese Eide und die der Königsherrschaft angehängten Bedingungen sind die Regierungen aller christlichen Völker den Gesetzen der Gerechtigkeit, Billigkeit, vorzüglich aber denen der Religion und des Glaubens so unterworfen, daß, sowie der König ihretwegen vom Volke mit der königlichen Macht bekleidet wird, er auch, falls sie fehlen, nicht in Wahrheit König genannt werden darf, sondern es nur dem Namen nach ist, wie ein Bild aus Erz oder ein Gemälde, das einen Menschen darstellt, auch wohl Mensch heißen mag.“

„Wer da leugnet, daß Reiche und Herrschaften aus gerechten Gründen von den alten regierenden Häusern auf neue übertragen werden können, (Mosseus hat dabei offenbar den Führer der katholischen Ligue, für die er schrieb, den Herzog von Mayenne oder den König von Spanien im Auge, der erweislich nach der Krone Heinrich des Vierten strebte) wer den christlichen Völkern die Verpflichtung auferlegt, nimmer denen zu gehorchen, welche sie einmal an die Spitze gestellt haben, der ist nicht nur ein Verräther der christlichen Völker und Könige und mit Recht der Majestätsbeleidigung (nach dem Zusammenhange der Beleidigung der Majestät des Volkes, der Verletzung der Volkssouveränität) schuldig, sondern er muß auch wie ein Ketzer angeklagt und zur Hölle verdammt werden, als ein Feind des Christenthums und christlichen Glaubens, als ein Beleidiger der göttlichen Majestät.“

So lesen wir wörtlich im zweiten von den elf Capiteln der genannten Schrift, Seite 84. Den Schluß des auch sonst vielfach interessanten Kapitels aber bildet folgende Stelle:

„Aus dem, was bisher über den Ursprung und die Gewalt der Könige gesagt ist, ergiebt sich, daß die Gewalt aller christlichen Könige beschränkt ist, und daß sie den einzelnen Gliedern des Staates sowie dem Ganzen desselben in der Art vorgefetzt sind, daß das Volk ihre Macht erweitern, beschränken, verändern, ja, wenn es die Umstände verlangen, von Grund aus aufheben und eine andere Regierungsform an ihre Stelle setzen kann. Dieß alles haben wir hinreichend bewiesen durch den Ausspruch der Natur des Völkerrechts, durch die Einrichtungen des Christenthumes, die Bestimmungen der Concilien, die Statuten der Reichsversammlungen, und diese Beweise werden genügend

stark sein. Folgt aus dem Bemerkten auch, daß die Unterthanen dem König großen Gehorsam schulden, so ist doch eben dadurch zugleich der Beweis erbracht, daß noch größer der Gehorsam ist, den die Könige dem Staate und seinen Gesetzen schuldig sind, da der Staat (immer das Volk) über den Königen steht."

Wir könnten die Behauptung, daß eine Anzahl angesehenen Jesuiten gelehrt haben, es stehe den Völkern zu, ihre Könige abzusetzen und die Kronewürde abzuschaffen, als mit dem Gesagten erwiesen betrachten und die Sache damit für erledigt ansehen. Aber dieselbe Lehre kommt bei einigen von den genannten jesuitischen Vätern sowie bei andern Schriftstellern des Ordens noch in Verbindung mit der Behauptung vor, daß der Mord von Tyrannen erlaubt sei. Ghe wir zu dieser letzteren übergehen, müssen wir noch einen Punkt kurz besprechen, der zum Verständniß derselben nicht unwesentlich beizutragen geeignet scheint.

Bellarmin behandelt diesen Gegenstand namentlich vom kirchlichen Standpunkte in seinem Buche: „De Romano Pontifice“, wo es heißt: „Das kirchliche Gemeinwesen muß vollkommen sein und sich selbst genügen für seinen Zweck; denn so sind alle wohlgeordneten Staaten eingerichtet. Also muß es alle Gewalt haben, welche zur Erreichung seines Zweckes erforderlich ist. Nothwendig aber ist für den geistlichen Zweck die Gewalt, sich der weltlichen Dinge zu bedienen und über sie zu verfügen, weil ja sonst böse Fürsten ungestraft die Ketzer in Schutz nehmen und die Religion zu Grunde richten könnten. Folglich hat die Kirche diese Gewalt.“ „Ferner kann jeder Staat, weil er vollkommen sein und sich selbst genügen muß, einem andern ihm nicht unterworfenen Staate Befehle ertheilen und ihn zwingen, seine Regierung zu verändern, ja auch seinen Fürsten abzusetzen und einen andern zu wählen, wenn er sich nicht auf anderem Wege gegen dessen Beleidigungen sichern kann. (Eine völkerrechtliche Maxime, die in der Praxis allerdings oft verwirklicht worden, mit dem Katechismus der Legitimisten aber nicht in Einklang zu bringen und im Grunde nichts Anderes als die Proclamirung des Rechts der Stärkeren ist.) Der geistliche Staat wird das um so mehr dem weltlichen, ihm unterworfenen befehlen und ihn nöthigen können, seine Verwaltung zu ändern, seine Könige abzusetzen und andere zu wählen, wenn er sein geistliches Wohl nicht auf andere Weise zu schützen vermag.“ Von der Kirche gelangt der Autor dann folgerecht zu den christlichen Völkern, denen er nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht beilegt, ketzerische und ungläubige Könige zu stürzen. „Wenn die Christen“, so fügt er hinzu, „vordem den Nero, den Diocletian, den Julian und den Valens nicht absetzten, so unterblieb dies nicht deshalb, weil ihnen die Befugniß, sondern weil ihnen die Macht dazu mangelte.“

Ähnlich wie Bellarmin äußern sich über den Gegenstand eine große

Menge anderer Schriftsteller der Gesellschaft Jesu, von denen wir hier nur einige reden lassen.

Molina lehrt in seiner Schrift: „De justitia et jure“: „Der Papst kann, wenn ein übernatürlicher Zweck es erheischt, die Könige absetzen und ihrer Staaten berauben. Er kann auch in weltlichen Dingen ihr Wächter sein, ihre Gesetze beseitigen und überhaupt unter den Christen gebieten, thun und richten, was ihm für das allgemeine Wohl und den übernatürlichen Zweck nützlich erscheint.“

J. Greßer sagt, was die Macht des Papstes betreffe, mit der er die Könige und Fürsten händige, so würden diese sie nicht für ungebührlich oder vernunftswidrig halten, wenn sie nur ruhig und sorgfältig überlegten, was die Pflicht des obersten Hirten der Seelen sei, und welche Befehle und Verheißungen Christus dem Petrus ertheilt habe.

Jo hann von Lugo behauptet: „Jesus Christus, der die Verkünder seines Wortes aussendet, ist der oberste Fürst; seine Abgesandten können also die, welche das Predigen hindern, kraft der in ihrer Sendung liegenden Gewalt beseitigen. Ein ungläubiger Fürst, welcher in seinen Staaten die Predigt des Evangeliums hindert, ist seinen Unterthanen schädlich. Die Kirche kann zur Vertheidigung dieser Unterthanen einschreiten und die ihnen zugesügten Unbilden abwehren, indem sie den Fürsten auf jede Weise nöthigt, das Predigen der Glaubenslehre zu erlauben. Jeder selbstständige Staat hat das Recht, Gesandte an andere Fürsten zu Friedensunterhandlungen zu schicken. Werden diese belästigt oder mißhandelt, so ist der Staat oder Fürst, der sie aussandte, befugt, sie zu vertheidigen und nöthigenfalls sie auf passende Art zu rächen. Das gleiche Recht hat demnach die Kirche. Jeder Fürst, der sich der Verkündigung ihrer Lehre widersetzt, (der deutsche Kaiser z. B., so könnten die Ordensbrüder des Autors jetzt schließen, wenn er eine Lehrentscheidung des 1870 unfehlbar gewordenen Pontifex, die ihm staatsgefährlich erscheint, nicht verkündigen ließe) ist in dieser Beziehung ein Tyrann, und die Kirche kann ihn zwingen, von seinem Verfahren abzustehen. Der Papst übt als höchster Richter dieses Zwangsrecht aus, wenn er gläubige Fürsten (z. B. die Bourbonen, wenn sie mit Hülfe der heiligen Jungfrau den Thron Frankreichs wiederbestiegen hätten, in Betreff Deutschlands, so könnten jene Ordensbrüder einzuschalten geneigt sein) beauftragt, die Verkünder des Glaubens in den Ländern der Ungläubigen zu beschützen und diejenigen zu zügeln, welche ihnen widerstehen.“

Hurtado billigt diese Lehre. Er setzt hinzu, daß der Papst, zugleich weltlicher Fürst, den Ungläubigen den Krieg erklären und sie damit überziehen könne, in welchem Falle die anderen Fürsten bei diesem Kriege nur als seine Bevollmächtigten erscheinen.

Alphons Salmeron: „Der Papst hat Macht über die ganze von Christen bewohnte Erde und über die weltlichen Fürsten, Könige und Obrig-

keiten, welche das Gesetz Jesu bekennen. Denn sie alle sind seiner mittelbaren oder indirecten Regierung und Anordnung unterworfen, er kann ihnen wie der Hirt seinen Schafen befehlen, nicht bloß sie bitten und ermahnen, daß sie alle Kräfte ihrer Reiche und alle ihre Macht für das Heil der Seelen und für die Verbreitung des Evangeliums anbieten. Wenn sie aber dem nicht nachkommen, so hat er das Recht, sie als Rebellen zu bestrafen, und wenn sie irgend etwas gegen die Kirche oder die Ehre Christi unternehmen, so kann er sie ihrer Reiche und ihrer Herrschaft entsetzen, ihre Staaten einem andern Fürsten geben und ihre Unterthanen vom Eide der Treue entbinden, damit das Wort des Herrn erfüllet werde, welches er durch den Mund des Propheten Jeremias sprach: Heute habe ich euch gesetzt über die Völker und Königreiche, um zu nehmen, zu entreißen, zu zerstören, zu verderben, zu zerstreuen, aufzubauen und niederzuwerfen.“

Andreas Philopator: „Hieraus schließt die ganze Schule der Theologen und Rechtsgelehrten, und es ist dies nicht allein gewiß, sondern auch eine Glaubenssache, daß jeder christliche Fürst, welcher sich vom katholischen Glauben trennt, und auch Andere davon losreißen will, von diesem Augenblicke an aller Macht und aller Würde nach göttlichem und menschlichem Rechte verlustig gehe, und zwar ohne vorheriges Erkenntniß des geistlichen, d. h. des obersten Richters, daß zugleich alle Unterthanen des Eides der Treue falls sie ihm denselben als ihrem rechtmäßigen Fürsten geschworen haben, entbunden sind, und daß sie einen solchen Menschen als einen Abtrünnigen und Kezer, als einen erklärten Feind des Gemeinwesens mit bewaffneter Hand nicht nur verjagen können, sondern selbst müssen, auf daß er nicht Andere verderbe und durch Beispiel und Befehl vom wahren Glauben abwendig mache.“

In ähnlichem Sinne sprachen sich Santarell, Cornelius a Lapide Baunh, Lessius und Alagon sowie Ribadaneira aus. Wir citiren aber ihre Aeußerungen nicht, sondern gehen nunmehr zu denjenigen jesuitischen Moralisten über, welche sich mit der Frage der Erlaubtheit des Tyrannenmordes beschäftigt und dieselbe bejaht haben.

Luther hat in seinen „Tischreden“ über diesen Gegenstand gemeint, daß ein Mann das Aeußerste thun dürfe, wenn er tödtlich gekränkt werde in seiner Hausehre. Er sagt: „Wenn ich einen, der gleich kein Tyrann wäre, bei meinem Eheweibe oder Tochter ergriffe, so möchte ich ihn wohl umbringen. Item, wenn er diesem sein Weib, dem Andern seine Tochter, dem Dritten seine Aecker mit Gewalt nähme, und die Bürger und Unterthanen träten zusammen und könnten seine Gewalt und Tyrannei nicht länger dulden, so möchten sie ihn umbringen wie einen Mörder und Straßenräuber. Aber wenn man mich ergriffe als einen Prediger ums Evangeliums willen, so wollte ich mit gefalteten Händen meine Augen gen Himmel heben und sagen: Mein

Herr Christe, hier bin ich, ich habe Dich bekannt und gepredigt, ist's nun Zeit, so befehl ich meinen Geist in Deine Hände! und wollt also sterben.“ Um das Recht des Widerstandes gegen katholische Ueberwältigung befragt, hat er lange dafür gehalten, einem Christen ziemt sich nicht, mit dem Schwert sich zu wehren, sondern zu leiden wie sein Herr Christus, und der Kurfürst dürfe sich, wenn es zur Gewalt käme, als ein Christ dem Kaiser ebensowenig widersetzen, als der Wittenberger Bürgermeister dem Kurfürsten.

Ganz anders die Doctoren der Gesellschaft Jesu; vor allen Juan Mariana, welcher die Sache im sechsten und siebenten Kapitel seines Werkes: „De Rege et Regis institutione“ ausführlich erörtert. Er fragt zunächst: „Darf man einen Tyrannen tödten?“ dann: „Darf man einen Tyrannen mit Gift aus der Welt schaffen?“ beide Fragen werden von ihm bejaht. „Sicherlich kann der Staat“, so sagt er, „dem die Könige ihre Gewalt verdanken, unter dringenden Umständen den König vor seinen Richterstuhl laden und ihn, falls er sich nicht bessern will, der Regierung entsetzen. Denn der Staat hat dem Fürsten die Gewalt nicht so übertragen, daß er sich nicht eine größere vorbehalten haben sollte. Außerdem sehen wir, daß Tyrannenmorde allezeit hoch gepriesen wurden, wie Thrasylbul, Harmodius und Aristogiton, Cassius, Chärea, Stephanus (der Domitian ermordete), Martialis (der Mörder Caracalla's) und die Prätorianer, die den Heliogabal erschlugen.“ „Wer hat je deren Kühnheit getadelt und sie nicht vielmehr des höchsten Lobes würdig erachtet? Und es giebt ein allgemeines Gefühl, gleichsam eine Stimme der Natur, die in unser Herz gelegt ist, ein Gesetz, das in unsern Ohren tönt, vermöge dessen wir das Schändliche vom Ehrenwerthen unterscheiden. Dazu nehme man an, daß ein Tyrann einem reißenden und toll gewordenen Thiere gleicht, welches allenthalben Verwüstungen anrichtet, raubt, brennt und mordet. Soll man darüber wegsehen? Soll man es nicht vielmehr loben, wenn jemand mit Gefahr seines Lebens den Staat von ihm errettet? Man darf behaupten, daß gegen die Tyrannen die Geschosse Aller gerichtet werden müssen als gegen ein grausames Ungeheuer, welches sich auf die Erde begeben hat, um zu würgen, so lange es die Glieder regen kann.“

„Darin“, so fährt Mariana fort, „sehe ich sowohl Philosophen als Theologen übereinstimmen, daß ein Fürst, der einen Staat mit Waffengewalt in Besitz genommen hat, ohne ein Recht darauf zu haben, ohne daß die Bürger es gutheißen, von einem Jeden getödtet werden könne.“ „Wenn aber ein Fürst mit Zustimmung des Volkes oder durch Erbschaft herrscht, so muß man seine Fehler und Laster so lange tragen, bis er die Gesetze des Anstandes und der Zucht, an die er gebunden ist, hintansetzt. Wenn er den Staat zu Grunde richtet, das Wohl des Ganzen wie der Einzelnen mit Füßen tritt, die öffentlichen Gesetze und die heilige Religion verachtet, so darf man es nicht länger tragen. Jedoch muß man wohl erwägen, wie man sich eines solchen

Fürsten entledigen soll. Der leichteste und sicherste Weg ist, daß sich die Stände, wenn es angeht, versammeln und berathen, was zu geschehen habe. Ihrem einmüthigen Beschlusse muß Folge geleistet werden.“ Wenn der Fürst den Vorstellungen derselben nicht nachkommt und keine Hoffnung der Besserung giebt, so steht es dem Staate zu, über ihn das Urtheil zu sprechen und ihn der Regierung zu entsetzen, ja, „wenn es die Sache mit sich bringt, wenn der Staat nicht anders geschützt werden kann, den Tyrannen für einen öffentlichen Feind zu erklären und ihn mit dem Schwerte zu tödten.“

„Aber was ist zu thun, wenn die Nation nicht zusammentreten kann, was wohl oft vorkommen mag? Hier ist dasselbe zu urtheilen, nämlich, daß, wenn der Staat verhindert wird, sich zu versammeln, jeder den Entschluß fassen darf, für die offenen und verderblichen Laster des Fürsten Rache zu nehmen, und wer hier, den öffentlichen Wünschen entsprechend, ihn zu ermorden versucht, der thut meines Erachtens ein gutes Werk. So ist die Rechtsfrage entschieden, daß es erlaubt ist, einen Tyrannen zu tödten. Und fürwahr, vortrefflich würde es mit den Angelegenheiten der Menschen bestellt sein, wenn es viele Leute mit starker Seele gäbe, die sich nicht bedenken, für die Errettung des Vaterlandes Leben und Glück aufs Spiel zu setzen. Aber die Meisten hält die Begierde nach Sicherheit von so großem Wagniß ab. Deswegen kann man unter den Tyrannen des Alterthums so wenige finden, die den Streichen ihrer Unterthanen erlegen sind. Und in der That ist es ein heilsamer Gedanke, wenn die Fürsten sich überzeugen, daß sie, falls sie den Staat unterdrücken und sich durch Laster und Schändlichkeit unerträglich machen, in einer Lage leben, daß ihre Ermordung nicht nur für gerechtfertigt, sondern auch für lobenswerth und rühmlich gilt.“

Nach diesen Grundsätzen findet unser Jesuit die That des Dominikaners Clement, der am 1. August 1589 Heinrich den Dritten von Frankreich mit einem vergifteten Dolche erstach, höchst preiswürdig. Es war nach ihm „ein Muth, der ebenso ausgezeichnet, als die That bewundernswürdig ist.“ Clement war „ein Jüngling einfachen Geistes und nicht starken Körpers, aber eine höhere Kraft stählte Körper und Geist.“ Ungeheuren Ruhm“, so heißt es anderswo in der citirten Schrift, „erwarb er sich durch den Königsmord.“

Mariana wirft dann im sechsten Kapitel die Frage auf: Ist es erlaubt, einen Tyrannen mit Gift zu beseitigen? Wir lesen da Folgendes: „Rühmlich ist es, diese ganz pestilenzialische und ruchlose Tyrannenbrut aus der menschlichen Gesellschaft zu vertilgen. Denn wie abgefaulte Glieder abgeschnitten werden, damit sie den übrigen Körper nicht anstecken, so muß auch jene bestialische Wuth, die in Menschengestalt gekleidet ist, von dem Staatskörper entfernt und mit dem Eisen abgetrennt werden.“ „Daß ein Tyrann durch offene Gewalt mit den Waffen getödtet werden dürfe, entweder durch einen Angriff auf seinen Palast oder in einer Schlacht, bedarf keines Beweises mehr. Aber

man darf ihn auch ermorden mit List, im Hinterhalte wie Chud den Moabiterkönig Eglon niederstreckte. Es beweist zwar größere Kraft und höhere Mannhaftigkeit, Feindschaft offen zu üben und ohne Versteck sich auf den Feind zu stürzen. Aber es ist nicht weniger ein Beweis von Klugheit, Betrug und Hinterlist anzuwenden, womit sowohl für den Einzelnen als für den Staat weniger Gefahr verbunden ist, und ich lobe mir die Sitte der Spartaner, welche dem Mars einen weißen Hahn opferten, wenn sie in einer Feldschlacht gesiegt hatten, hingegen einen fetten Ochsen, wenn der Feind einer List oder im Hinterhalt erlegen war.“ „Indessen fragt sich's, ob es auf gleiche Weise erlaubt sei, einen öffentlichen Feind oder Tyrannen durch Gift und tödtliche Kräuter umzubringen. Unseres Wissens ist das oft geschehen, und wir glauben nicht, daß jemand, der zum Morde entschlossen ist, die dazu gebotene Gelegenheit fahren lassen und sie erst dem Urtheil der Theologen unterbreiten wird. Ferner ist der Mord durch Gift mit weit weniger Gefahr und größerer Hoffnung auf Straflosigkeit verbunden; er trübt die öffentliche Freude nicht, da der Tyrann vertilgt, der Urheber der dadurch hervorgerufenen öffentlichen Freude aber gerettet wird.“ „Wir untersuchen indeß hier nicht, was die Menschen thun, sondern was die Geseze der Natur erlauben, und nach diesen ist es völlig einerlei, ob du mit dem Dolche oder mit Gift mordest, besonders da ja List und Trug beim Tyrannenmorde gestattet sind.“ „Zwar fällt es schwer, einem Fürsten Gift beizubringen, da er von seinen Hofleuten umgeben ist, jede Speise vorher kosten läßt und von Wachen beschützt wird. Aber wenn sich eine Gelegenheit findet, wer ist dann wohl so spitzfindig und subtil, daß er einen Unterschied zwischen beiden Todesarten machen wollte!“

Mariana meint dann, indem er damit die Verfügungsbefugniß zu beschränken glaubt, man dürfe das Gift dem König nicht in Speisen oder Getränke mischen, sondern es ihm nur von außen beibringen, so daß er nicht selber zu seinem Tode beitrage. „Denn man hat ja auch Gift von solcher Wirkung, daß ein Stuhl oder ein Kleid, damit bestrichen, zu tödten vermag. So haben ja oft die maurischen Könige ihre Feinde ermordet durch übersandte kostbare Geschenke, Kleider, Leinwand, Waffen, Sättel.“

„Nun könnte aber“, so schließt der fürchterliche Jesuit seine Erörterung, „jemand gegen den Tyrannenmord überhaupt einwenden, daß das Concil zu Constanz in der vierten Session den Satz verdammt hat, daß ein Tyrann von einem jeden Unterthan nicht nur mit offener Gewalt, sondern auch durch Hinterhalt und List getödtet werden könne. Aber ich finde nicht, daß Papst Martin der Fünfte dieses Decret des Concils gebilligt habe, und ebenso wenig ist dieß durch Eugen den Vierten oder dessen Nachfolger geschehen, von deren Beistimmung die Concile von Constanz und Basel allein Gültigkeit erhielten. Dazu war jenes Decret durchaus kein allgemeines, sondern speciell gegen die

Lehre der Hussiten gerichtet, welche glaubten, daß jeder Fürst durch eine schwere Sünde seine Herrschaft verliere.“

Mariana ist der eifrigste und dreifteste Vertheidiger des Rechts zum Königsmorde, aber keineswegs der einzige in seinem Orden.

Sa lehrt in seinen „Aphorismen der Beichtväter“ unter dem Worte Tyrannus: „Derjenige, welcher einen Staat, den er rechtmäßig an sich gebracht hat, tyrannisch regiert, kann nur durch ein öffentliches Urtheil abgesetzt werden; sobald aber dieses Urtheil gefällt ist, kann sich jeder zum Vollstrecker desselben aufwerfen. Ein solcher Fürst kann durch das Volk abgesetzt werden, obschon es ihm ewige Treue geschworen hat, im Falle man ihn wegen seiner schlechten Regierung zuvor ermahnt hat und er sich nicht bessern will. Was aber Denjenigen betrifft, der die höchste Gewalt usurpirt hat und sie tyrannisch übt, so darf jeder aus dem Volke ihn ums Leben bringen, wenn es kein anderes Mittel giebt, sich des Tyrannen zu entledigen; denn er ist ein öffentlicher Feind.“ Es mag hierbei bemerkt werden, daß Sa in derselben Schrift unter dem Worte Clericus den Satz ausspricht: „Der Aufruhr eines Geistlichen gegen einen König ist nicht Majestätsverbrechen, denn ein Geistlicher ist nicht Unterthan des Königs.“

Valencia in seinen Commentarien, Disp. 5 Quaest. 8 de homicidio, wirft die Frage auf: „Ist es jedem Staatsbürger erlaubt, einen Tyrannen zu ermorden? Antwort: Entweder ist der Tyrann ein solcher, der, ohne unrechtmäßiger Weise sich der Herrschaft bemächtigt zu haben, von seiner an sich legitimen Gewalt einen für die Gesellschaft gefährlichen Gebrauch macht, oder ein solcher, der sich die Herrschaft angemäht hat und sich nur durch Gewalt im Besitz derselben erhält. Im erstern Falle steht es keinem Privatmann zu, ihm das Leben zu nehmen; denn nur dem Staate ist es erlaubt, sich eines Tyrannen dieser Art zu entledigen; er allein hat das Recht, ihn anzugreifen und alle Bürger aufzufordern, dem gemeinen Wesen zu Hilfe zu kommen. Im andern Fall hat jeder, wer es auch sei, das Recht, den Tyrannen zu ermorden, es wäre denn, daß aus einem solchen Morde ein noch größerer Nachtheil für die Gesellschaft erwüchse.“

Bonarscius in seinem „Amphitheatrum honorum“ richtet an die Stadt Rom folgende Frage: „Warum hast Du den Tarquinius entthront und seine Familie vertrieben? Der an Lucretia verübte Frevel berechtigte Dich dazu. Und Du solltest keine Ursache haben, den König von Frankreich — er meint Heinrich den Vierten — einen tyrannischen Herrscher und Unterdrücker der Freiheit, vom Thron zu stoßen? Kein Krieger sollte sich finden, der seine Waffen gegen diese wilde Bestie erhöhe?“

Salaß in seinem Tractatus de Legibus, Quaest. 95, sagt: „Ebenso wie ihr sagt, Gott gebe den Königen die Macht, Verbrecher mit dem Tode zu bestrafen, sage ich, Gott als Urheber der Natur hat solche Macht auch dem

Staat gegeben, der sie den Königen cediren kann, sowie auch der Staat durch die Einrichtung der Natur das Recht hat, einen Tyrannen abzusetzen und selbst zu tödten, wenn er denselben auf keine andere Weise los werden kann.“

Tanner äußert sich in seiner Abhandlung „De justitia, Quaestio 8, n. 32, 34 kurz und bündig: „Jedem Bürger eines unterdrückten Staates ist erlaubt, einen Tyrannen, der sich im Wesentlichen als solcher zeigt, zu tödten.“

Bei Suarez in seiner „Defensio Fidei catholicae, L. VI. de forma juramenti fidelitatis, c. 4, n. 14 heißt es: „Es handelt sich darum, ob ein Fürst wegen einer tyrannischen Regierung von einem Privatmanne umgebracht werden darf. Zunächst muß man hier unterscheiden, ob jemand sich selbst oder den Staat vertheidigen will. In dem ersteren Fall ist wieder zu unterscheiden ob er sein Leben oder seine gesunden Glieder oder bloß seine äußeren Glücksgüter zu vertheidigen hat. Denn zur Vertheidigung der letzteren ist es nicht erlaubt, einen König zu tödten, weil dessen Leben mehr werth ist als diese Güter, und dann auch, weil er gewissermaßen Gott vorstellt und dessen Platz vertritt. Allein wenn es sich um die Vertheidigung des eignen Lebens handelt, welches der König dem Untertan gewaltsam rauben will, so ist es diesem in der Regel gestattet, sich zu vertheidigen, wenn dieß auch den Tod des Fürsten nach sich ziehen sollte. Ist aber von der Vertheidigung des Staates selbst die Rede, so findet diese nur in dem Falle statt, daß der König den Staat wirklich angreift, um ihn ins Verderben zu stürzen, die Bürger zu tödten u. d. Alsdann ist es gewißlich erlaubt, dem Fürsten, selbst durch Ermordung desselben, Widerstand zu leisten, falls die Vertheidigung nicht anders geschehen kann. Denn wenn dieß für das eigne Leben erlaubt ist, so ist es noch mehr für das allgemeine Beste gestattet, und überdies hat der Staat alsdann ja einen gerechten Vertheidigungskrieg gegen einen ungerechten Angreifer, wäre dieser auch der eigne König. Also jeder Bürger kann in diesem Falle als Glied des Staates und von demselben ausdrücklich oder stillschweigend beauftragt, denselben vertheidigen.“

Und weiterhin sagt derselbe jesuitische Schriftsteller (ein „doctor gravis et pius“): „Nachdem ein König rechtmäßig abgesetzt ist, ist er nicht mehr König noch rechtmäßiger Fürst; ja wenn ein solcher König nach seiner Absetzung in seiner Hartnäckigkeit beharrt und die Regierung mit Gewalt in den Händen behält, so ist er auch dem Namen nach ein Tyrann. Durch das über ihn ausgesprochene Urtheil wird er der Regierung gänzlich verlustig, sodaß er auf sie durchaus keinen rechtlichen Anspruch mehr hat. Er kann mithin auch von demselben Augenblicke an in allen Stücken wie ein Tyrann behandelt und folglich auch von jeder Privatperson getödtet werden.“

Jacob Keller sagt in seiner Schrift: „Wie ein Katholik den Mord eines Tyrannen zu betrachten hat“: „Ist er durch Erbfolge, Wahl oder durch

ein anderes Recht auf den Thron gelangt, so darf er weder von einem Bürger noch von einem Fremden getödtet werden. Welcher Trost bleibt aber dann dem betrübten Vaterlande? Die, welche die Sache reiflich erwogen haben, antworten: wenn man den Tyrannen nicht vor einen höheren Richterstuhl bringen kann, so ist die Lage der Dinge so verzweifelt, daß die Theologen die Absetzung des Tyrannen rathen, und fragt man nun weiter, ob der abgesetzte Tyrann vom ersten Besten ums Leben gebracht werden darf, so geht die Meinung bewährter Autoren dahin, daß die Stellung eines abgesetzten Tyrannen sich von derjenigen anderer Verbrecher nicht unterscheidet."

Ähnlich Franz Toletus, Lessius, Fernandius, Delrio und namentlich Beccanus, welcher in seiner „Summa Theologiae“ sagt: „Wie aber, wenn die Tyrannei unerträglich wird? In solchem Falle muß der Fürst erst vom Staate und den Ständen oder von einem Andern, der dazu Macht und Ansehen besitzt (der Autor denkt ohne Zweifel an den Papst) seiner Würde entsetzt und für einen Feind erklärt werden, damit es erlaubt sei, etwas gegen ihn zu unternehmen, denn dann hört er auf, Fürst zu sein.“

Paul Comitulus sagt in seinen „Moralischen Entscheidungen“: „Ein Fürst, der die Staatsbürger mißhandelt, ist ein wildes, grausames Thier und darf wie ein solches behandelt werden.“

Daß Rosseus ganz wie Mariana denkt, wenn es sich um den Fürstenmord handelt, versteht sich nach den oben mitgetheilten Auszügen aus seinem berüchtigten Buche von selbst. Nur bringt es die Tendenz seiner Schrift mit sich, daß er vorzüglich das Recht zur Ermordung kezerischer Könige betont. Wenn er dreierlei Tyrannen kennt, zu deren ersten Arten er alle Könige zählt, welche das Eigenthumsrecht verletzen, gegen die Gesetze des Staates regieren und die Gebote der Sitte und des Anstandes übertreten, so hält er doch für die ärgste und ruchloseste Gattung von Tyrannen die kezerischen Fürsten. Gegen diese wüthet er auf das Grimmigste, wobei ihm jeder kezerische König ohne Weiteres nothwendig unter die Tyrannen gehört.

„Die kezerischen Könige sind“, so behauptet er, „allezeit Gegenstände der Verachtung gewesen. Chrysostomus, Lucifer, Erzbischof von Sardinen, Athanasius und alle Propheten haben behauptet, daß dieselben schlechter als Hunde seien. Ein solcher König ist der größte Bösewicht unter den Menschen; er muß nach dem Befehle der heiligen Schrift getödtet werden, kann über keinen Christen herrschen, kann gegen Katholiken nicht als Zeuge vor Gericht auftreten, kein Christ darf mit ihm Umgang pflegen. Er ist der Religion gefährlicher als der Sultan, und seine Kezerei beraubt ihn seiner königlichen Würde, so daß er zum Privatmann herabsinkt und keiner ihm zu gehorchen braucht.“

Als Beispiele solcher verabscheuenswerthen Fürsten führt Koffeus Philipp August von Frankreich, Johann von England, Heinrich den Vierten von Frankreich, die deutschen Kaiser Friedrich den Zweiten und Otto den Vierten, Sancho von Portugal und zwei Könige von Schottland an.

Im Allgemeinen aber ist jeder Fürst nach dem Urtheile dieses Jesuiten ein Ketzer, wenn er sich in kirchliche Angelegenheiten mischt, wenn er Ketzer, die von den Bischöfen als solche verdammt worden sind, nicht aus der Kirche treibt, wenn er (das möge man in München und an anderen katholischen Höfen sich gesagt sein lassen; denn was Koffeus glaubt, glauben auch seine heutigen Ordensgenossen) gestattet, daß Entscheidungen von Concilien (z. B. die Unfehlbarkeit vom Juli 1870) wieder in Frage gezogen werden; ferner, wenn er ketzerische Bücher nicht vertilgt, wenn er Versammlungen von Ketzern (z. B. Altkatholiken) nicht hindert, wenn er seine Gesetze nicht nach den Kirchensatzungen einrichtet (kein Concordat abschließt, welches diese Satzungen respectirt, oder ein solches aufhebt), wenn er die Ausbreitung der Kirche nicht unterstützt, wenn er sich weigert, die Decrete der Kirchenversammlungen zu genehmigen und bekannt zu machen“ (was seit 1870 auch dagewesen ist). Alles das müssen die Fürsten leisten, wenn sie nicht in die Kategorie der Ketzer fallen wollen. Versäumt ein König diese Pflichten, übertritt er diese Gebote, so verliert er sofort sein königliches Recht und wird ein Tyrann, der abgesetzt werden muß und, wenn wir's streng nehmen, vogelfrei wird.

Das Buch Mariana's lenkte die öffentliche Aufmerksamkeit um so mehr auf sich, als sich mit ziemlicher Sicherheit herausstellte, daß Clement und Ravallac, sowie die Mörder der beiden Dranter mit den Jesuiten in Verbindung gestanden hatten. Mariana's Schrift wurde auf Befehl des Pariser Parlaments vom Henker verbrannt, und die allgemeine Entrüstung über diese und andere Jesuitenmachwerke nöthigte den Ordensgeneral Aquaviva, 1614 in einem Normativ zu erklären:

„Ne deinceps societatis nostrae religiosus praesumat affirmare, licitum esse unicuique personae quocunque praetextu tyrannidis reges aut principes occidere seu mortem eis machinari.“

Aber diese Erklärung war mindestens ebenso gefährlich als die Ansicht, gegen die sie erlassen wurde. Sie war echt jesuitisch abgefaßt. Der Ton liegt auf unicuique und quocunque. Daß Niemand zum Fürstenmorde befugt sei, Niemand aus irgend einem Grunde, lag nicht darin. Sie erlaubte nur nicht Jedem, Könige und Fürsten zu ermorden und nicht unter jedem Vorwande, daß die Betreffenden Tyrannen seien.

Wir dürfen uns wohl weiterer Hinweise auf die Moral, die in unsern Citatengruppen liegt, enthalten.